



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger sowie die Hofräte Dr. Schwarz und Dr. Terlitzka als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.ⁱⁿ Schimpfhuber, über die Revision des Magistrats der Stadt Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 21. Dezember 2023, VGW-101/032/9044/2023-17, betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz (mitbeteiligte Partei: G A, vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in Wien), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Das Land Wien hat dem Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung:

- 1 Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (belangte Behörde, Amtsrevisionswerber) vom 31. Mai 2023 wurden die Anträge des Mitbeteiligten, eines syrischen Staatsangehörigen, vom 5. Dezember 2022 auf Aufnahme in die Wiener Grundversorgung (Spruchpunkt I.), auf Geldersatz in Höhe der Mindestsicherung (Spruchpunkt II.) und auf unverzügliche Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht zur vorläufigen Aufnahme in die Grundversorgung (Spruchpunkt III.) jeweils abgewiesen.
- 2 Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 21. Dezember 2023 insofern Folge, als es dem Mitbeteiligten gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Wiener Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 46/2004 (WGVG), für den Zeitraum vom 5. Dezember 2022 bis zum 22. Dezember 2022 Geldersatz für Leistungen aus der Grundversorgung gegenüber dem Land Wien binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zuerkannt (Spruchpunkt I.1.) und die Höhe dieses Geldersatzes mit € 567,84 bemessen hat (Spruchpunkt I.2.). Zudem behob das Verwaltungsgericht Wien die Spruchpunkte I. und III. des angefochtenen Bescheides (Spruchpunkt II.). Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass gegen Spruchpunkt I.2. eine Revision an den





Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, im Übrigen unzulässig sei (Spruchpunkt III.).

- 3 Begründend stellte das Verwaltungsgericht - soweit für den vorliegenden Fall relevant - fest, der Mitbeteiligte habe am 16. November 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt; am gleichen Tag sei sein Asylverfahren zugelassen worden. Vom 5. Dezember 2022 bis 22. Dezember 2022 habe sich der Mitbeteiligte in Wien aufgehalten und sei in diesem Zeitraum in Wien als obdachlos gemeldet gewesen. Nach dem asylrechtlichen Zulassungsverfahren sei der Mitbeteiligte in diesem Zeitraum keinem Bundesland zur Grundversorgung zugewiesen worden.
- 4 In rechtlicher Hinsicht stellte das Verwaltungsgericht zunächst klar, der Mitbeteiligte habe mit Stellungnahme vom 5. September 2023 seine Anträge auf Aufnahme in die Wiener Grundversorgung und Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht ausdrücklich zurückgezogen. Es habe demnach hinsichtlich der Spruchpunkte I. und III. des angefochtenen Bescheides keine Zuständigkeit des Amtsrevisionswerbers mehr bestanden, sodass diese ersatzlos zu beheben gewesen seien (Spruchpunkt II.).
- 5 Zum Bestehen des Ersatzanspruches - dem Grunde nach - führte das Verwaltungsgericht aus, dass die faktische Vorenthaltung von Grundversorgungsleistungen - wie im vorliegenden Fall - rechtswidrig sei und Geldleistungsansprüche entstehen lasse. Denn würden die „materiellen Aufnahmebedingungen“ nicht als Sachleistungen gewährt, so könne das nur so verstanden werden, dass die Behörde von der Option einer Gewährung von Grundversorgung „in Form von Geldleistungen“ Gebrauch machen wolle (Hinweis auf VwGH 20.12.2018, Ra 2018/21/0154, Rn. 18).
- 6 Zur Höhe des Geldersatzanspruches stellte das Verwaltungsgericht zunächst dar, dass der in § 3 Abs. 1 WGVG festgelegte Leistungsumfang der Grundversorgung im Licht von Art. 17 Abs. 5 erster Satz der Aufnahme-RL (Richtlinie 2013/33/EU) so zu verstehen sei, dass damit ein angemessener Lebensstandard gewährleistet werden solle, der auch österreichischen Staatsbürgern zustehe. Die in Art. 17 Abs. 5 zweiter Satz Aufnahme-Richtlinie



eingräumte Möglichkeit, diesen Lebensstandard zu unterschreiten, sei im nationalen Recht nicht umgesetzt worden (Hinweis auf VwGH 21.12.2021, Ro 2019/21/0015).

- 7 Als sachnächste Norm, die eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard iSd Art. 17 Abs. 5 erster Satz Aufnahme richtlinie gewährleiste, komme das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMSG) in Betracht, das gemäß dessen § 3 Abs. 1 einen Mindeststandard - unter anderem - in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen und Krankheit abdecke. Diese Mindeststandards würden in § 8 WMSG entsprechend einzelner Personengruppen der Höhe nach definiert. Für den alleinstehenden Mitbeteiligten, der im maßgeblichen Zeitraum das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, käme als sachnächste Bestimmung daher § 8 Abs. 2 Z 5 iVm § 1 Abs. 6 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz für das Jahr 2022, LGBl. Nr. 81/2021 (WMG-VO 2022), in Betracht, woraus sich demnach (für 18 Tage im Dezember 2022) der im Spruch angeführte Betrag ergäbe.
- 8 Gegen dieses Erkenntnis sei eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (nur) hinsichtlich der Höhe des zuzuerkennenden Geldersatzanspruches zulässig, weil keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Leistungsansprüchen nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz und der Heranziehung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes als sachnächster Norm vorliege.
- 9 Gegen Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses erhob die belangte Behörde (in einem Schriftsatz) eine ordentliche (gegen Spruchpunkt I.1.) und außerordentliche (gegen Spruchpunkt I.2.) Revision.
- 10 Der Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung und begehrte Kostenersatz.
- 11 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche



Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

- 12 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.
- 13 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Auch in der ordentlichen Revision hat der Revisionswerber von sich aus die unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung maßgeblichen Gründe der Zulässigkeit der Revision aufzuzeigen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Das gilt auch dann, wenn sich die Revision zwar auf die Gründe, aus denen das Verwaltungsgericht die (ordentliche) Revision für zulässig erklärt hatte, beruft, diese aber fallbezogen keine Rolle (mehr) spielen oder zur Begründung der Zulässigkeit der konkret erhobenen Revision nicht ausreichen (vgl. etwa VwGH 13.10.2025, Ro 2023/17/0004, mwN).
- 14 Soweit in der Revision zu Spruchpunkt I.1. des angefochtenen Erkenntnisses vorgebracht wird, dass in Bezug auf den vorliegenden Zeitraum vom 5. Dezember 2022 bis 22. Dezember 2022, in dem das Asylverfahren des Mitbeteiligten noch nicht abgeschlossen gewesen sei, kein durchsetzbarer Rechtsanspruch des Mitbeteiligten auf Leistungen aus der Grundversorgung gegen das Land Wien bestanden hätte, vermag sie keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen.



- 15 Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage bereits mit Erkenntnis vom 20. Dezember 2016, Ra 2016/21/0119, entschieden, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz iVm Abs. 9 VwGG verwiesen wird. Von der dort vertretenen Rechtsansicht ist das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall nicht abgewichen (vgl. auch VwGH 16.12.2025, Ra 2024/17/0035).
- 16 In der Revision wird weiters zu Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Erkenntnisses vorgebracht, es ergäbe sich bereits aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 WMSG, dass Personen, die einen Asylantrag gestellt hätten, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des WMSG fielen.
- 17 Dazu ist Folgendes auszuführen:
- 18 Nach Art. 17 Abs. 1 der Aufnahme-RL (Richtlinie 2013/33/EU) tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen - das sind nach der Begriffsdefinition in Art. 2 lit. g Aufnahme-RL „Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ - in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sorgen gemäß Art. 17 Abs. 2 Aufnahme-RL dafür, dass diese Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.
- 19 Vor diesem unionsrechtlichen Hintergrund führte der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 20. Dezember 2018, Ra 2018/21/0154, unter Rn. 18 bis 20, zusammengefasst aus, dass, würden an sich vorgesehene Sachleistungen rechtswidrig vorenthalten, dann lasse dies das Entstehen von Geldleistungsansprüchen zu. Denn würden die „materiellen Aufnahmebedingungen“ nicht als Sachleistung gewährt, so könne das nur so verstanden werden, dass die Behörde von der Option einer Gewährung von Grundversorgung „in Form von Geldleistungen“ Gebrauch machen wolle. In



einer Konstellation, wie sie hier vorliege, sei die Annahme, die Behörde habe für die Erbringung von Geldleistungen optiert, zwingend, sodass einem darauf gerichteten Geldleistungsbegehren nichts im Wege stehe.

- 20 Hinsichtlich der Möglichkeit, die nach der Aufnahme-RL zu gewährenden Leistungen in Form von Geldleistungen (oder Gutscheinen) zu erbringen, ist in deren Art. 17 Abs. 5 Folgendes normiert:

„(5) Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewähren, bemisst sich deren Umfang auf Grundlage des Leistungsniveaus, das der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können Antragstellern in dieser Hinsicht eine weniger günstige Behandlung im Vergleich mit eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende, Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.“

- 21 In einem ähnlich gelagerten Fall zum Oö. Grundversorgungsgesetz (Oö. GVG) ging der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 21. Dezember 2021, Ro 2019/21/0015, davon aus, dass - mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im Oö. GVG, welche Geldleistungen anstelle von Sachleistungen zu gewähren sind - als sachnächste Norm, die eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard iSd Art. 17 Abs. 5 erster Satz Aufnahme-RL gewährleistet, das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) in Betracht kommt, durch deren Leistungen hilfebedürftigen Personen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden soll.

- 22 Auch das Wiener Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 46/2004 idF LGBl. Nr. 49/2018 (WGVG), enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen, welche Geldleistungen anstelle von Sachleistungen zu gewähren sind. Gemäß § 2 Abs. 1 WGVG werden Leistungen nach diesem Gesetz einem hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gewährt, der seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Wien hat.



- 23 Gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 38/2010 idF LGBl. Nr. 34/2023 (WMG), deckt die Wiener Mindestsicherung u.a. den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt und Wohnen ab, wobei der Lebensunterhalt gemäß § 3 Abs. 2 WMG den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt, umfasst. Die Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgen auf Grund von angeführten Mindeststandards durch monatliche Geldbeträge (vgl. § 8 WMG).
- 24 Nach der aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 6 WMG erlassenen Wiener Mindestsicherungsverordnung 2022, LGBl. Nr. 81/2021 (WMG-VO 2022), ist diesbezüglich für eine alleinstehende, volljährige Person bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in § 1 Abs. 6 der Betrag von 977,94 € monatlich vorgesehen (iVm § 8 Abs. 2 Z 5 WMG). Dieser Betrag wurde vom Verwaltungsgericht Wien auch als Ausgangspunkt der Berechnung des Geldleistungsanspruchs zugrunde gelegt. § 5 Abs. 3 WMG, wonach Asylwerbern kein Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zusteht, steht - auch unabhängig davon, dass Leistungen nach diesem Gesetz gemäß § 5 Abs. 1 WMG grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zustehen - der bloß sinngemäßen Anwendung des § 8 WMG nicht entgegen.
- 25 Das Verwaltungsgericht hat demnach vor dem angeführten unionsrechtlichen Hintergrund im Einklang mit der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das WMG als sachnächste Norm, die eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard iSd Art. 17 Abs. 5 erster Satz Aufnahme-RL gewährleistet, herangezogen und die Revision zeigt nicht auf, inwiefern die aufgrund § 1 Abs. 1 WMG-VO 2022 iVm § 8 Abs. 2 Z 5 WMG aliquot für den vorliegenden Beurteilungszeitraum errechnete Geldleistung unbegründet wäre.
- 26 In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.



2 7 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere auch auf § 51 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 23. März 2026

